

6

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 87/96

BESCHLUSS

vom

10. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

K[REDACTED] Verlags GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Cordelia S[REDACTED],
C[REDACTED] Straße 7, L[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander [REDACTED],
N[REDACTED] W[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED]/H[REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Rolf Dieter M[REDACTED],
als Verwalter in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der
Sp[REDACTED] Verlags-GmbH,
F[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
N[REDACTED] W[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED]/H[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Be-
klagten wird der Beschluß des
3. Zivilsenats des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts vom 8. Juli 1996
aufgehoben.

G r ü n d e

I.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt gegen ein Urteil
des Landgerichts Potsdam. Die Frist zur Begründung der Be-
rufung wurde bis zum 1. Juli 1996 verlängert.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesge-
richt die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Be-
klagte es versäumt habe, rechtzeitig die Berufung zu be-
gründen. Gegen diesen ihr am 1. August 1996 zugestellten
Beschluß hat die Beklagte am 6. August 1996 beim Berufungs-

- 3 -

gericht sofortige Beschwerde mit der Begründung eingelegt, sie habe die Berufungsbegründung fristgerecht am 1. Juli 1996 eingereicht.

II.

Das gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Rechtsmittel ist begründet. Insbesondere liegt der Verwerfungsgrund des § 519 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Bei den Gerichtsakten befindet sich die mit Telefax voraus übermittelte Berufungsbegründungsschrift der Beklagten vom 1. Juli 1996 mit einem Eingangsstempel des Oberlandesgerichts vom selben Tage (Bl. 121 GA). Die Urschrift dieses Schriftsatzes ist am 4. Juli 1996 beim Berufungsgericht eingegangen (Bl. 124 GA). Zwar sind diese Schriftsätze frühestens am 16. Juli 1996 bei der Geschäftsstelle des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts eingegangen. Das mag daran liegen, daß die Berufungsschrift noch das Aktenzeichen des früher aktenführenden 8. Zivilsenats des Beru-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



6
fungsgerichts angab. Derartige innergerichtliche Organisationsmängel können aber nicht der Partei zur Last fallen.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter